



Freiburg, den 10. September 2024

Staatsratsbeschluss (SRB)

2024-780

Association intercommunale du bassin versant Haute-Gruyère (ABVH)

Genehmigung der Statuten

gestützt auf das Gesuch vom 3. Juni 2024 der « Association intercommunale du bassin versant Haute-Gruyère » (ABVH);

gestützt auf die Beschlüsse der Gemeindeversammlungen und der Generalräte von

- | | |
|--------------------------|------------------------|
| > Bas-Intyamon | vom 12. Dezember 2023 |
| > Botterens | vom 19. Dezember 2023 |
| > Broc | vom 12. Dezember 2023 |
| > Bulle | vom 18. Dezember 2023 |
| > Châtel-sur-Montsalvens | vom 06. Dezember 2023 |
| > Crésuz | vom 13. Dezember 2023 |
| > Grandvillard | vom 29. November 2023 |
| > Gruyères | vom 11. Dezember 2023 |
| > Haut-Intyamon | vom 13. Dezember 2023 |
| > Jaun | vom 27. November 2023 |
| > Le Pâquier | vom 11. Dezember 2023 |
| > Val-de-Charmey | vom 11. Dezember 2023; |

gestützt auf der Tatsache, dass die Beschlüsse der Generalräte von Bulle und Val-de-Charmey im Amtsblatt dem fakultativen Referendum unterstellt wurden und dass kein Referendum beantragt wurde;

gestützt auf Artikel 109^{bis} des Gesetzes vom 25. September 1980 über die Gemeinden;

gestützt auf die Stellungnahme vom 4. Juni 2024 des Amtes für Umwelt;

gestützt auf die Stellungnahme vom 29. August 2024 des Amtes für Gemeinden,

in Erwägung:

dass gemäss Artikel 109 GG die Gemeinden einen Verband gründen können, wenn die Zusammenarbeit erhebliche und dauerhafte Verpflichtungen bedingt;

dass nach Artikel 109^{bis} Abs. 1 GG die Statuten von allen Gemeinden angenommen werden müssen;

dass die Statuten von allen Gemeindeversammlungen und Generalräten angenommen wurden und dass gegen diese Entscheidungen keine Rechtsmittel eingelegt wurden;

dass in Gemeinden mit einem Generalrat kein Referendum verlangt wurde (Art. 52 Abs. 1 Bst. c GG);

dass in Anwendung von Artikel 109^{bis} Abs. 2 GG die Statuten vom Staatsrat genehmigt werden müssen;

dass die Statuten nach Stellungnahme der konsultierten Dienste mit dem übergeordneten Recht, insbesondere mit den Artikeln 109 ff. des Gemeindegesetzes bezüglich der Gemeindeverbände sowie mit dem Gewässergesetz übereinstimmen und daher genehmigt werden können;

auf Antrag der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft,

beschliesst:

Art. 1

Die Statuten des Gemeindeverbands «Association intercommunale du bassin versant Haute-Gruyère» (ABVH) sind genehmigt.

Art. 2

Dem Gemeindeverband gehören die Gemeinden Bas-Intyamon, Botterens, Broc, Bulle, Châtel-sur-Montsalvens, Crésuz, Grandvillard, Gruyères, Haut-Intyamon, Jaun, Le Pâquier und Val-de-Charmey an.

Art. 3

Dieser Beschluss verleiht dem Verband die Rechtspersönlichkeit des öffentlichen Rechts.

Art. 4

Es wird eine Gebühr von 275 Franken erhoben.

Art. 5

Mitteilung:

- a) an die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft, für sich und das Amt für Gemeinden (2 Ex. mit 2 Ex. der Statuten);
- b) an die Association intercommunale du bassin versant Haute-Gruyère (ABVH) (mit 1 Ex. der Statuten);
- c) an das Oberamt des Greyerzbezirks (mit 1 Ex. der Statuten);
- d) an das Amt für Umwelt (mit 1 Ex. der Statuten);
- e) an Staatsarchiv (mit 1 Ex. der Statuten);
- f) an die Staatskanzlei mit der Auflage, die vorliegende Verfügung im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Danielle Gagnaux-Morel
Staatskanzlerin

Beschluss ohne Unterschrift. Eine unterzeichnete Version kann bei der Staatskanzlei beantragt werden.

STATUTEN

**DER ASSOCIATION INTERCOMMUNALE
DU BASSIN VERSANT HAUTE-GRUYERE**

ABVH

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
	Art. 1 Mitglieder, Bezeichnung, Verbandsgebiet.....	3
	Art. 2 Zwecke.....	3
	Art. 3 Sitz – Dauer.....	3
	Art. 4 Eigentumsbeschränkung.....	3
II.	Organe des Verbandes	4
	Art. 5 Organe.....	4
	Art. 6 Vertretung der Gemeinden.....	4
	Art. 7 Ernennung der Delegierten und Dauer des Mandats.....	4
	Art. 8 Konstituierende Sitzung.....	4
	Art. 9 Befugnisse und Funktionsweise.....	5
	Art. 10 Einberufung und Häufigkeit.....	5
	Art. 11 Öffentlichkeit und Protokoll.....	6
	Art. 12 Beratungen, Entscheidungen.....	6
	Art. 13 Zusammensetzung.....	6
	Art. 14 Sekretär/-in und Finanzverwalter/-in.....	6
	Art. 15 Einberufung und Entscheidungen.....	7
	Art. 16 Befugnisse.....	7
	Art. 17 Kommissionen, Delegationen.....	7
	Art. 18 Finanzausschuss.....	8
III.	Revision	9
	Art. 19 Revisionsstelle.....	9
	Art. 20 Befugnisse der Revisionsstelle.....	9
IV.	Vertretung, Reichweite von Entscheidungen und Finanzreferenden	10
	Art. 21 Vertretung.....	10
	Art. 22 Reichweite von Entscheidungen.....	10
	Art. 23 Finanzreferendum.....	10
	Art. 24 Obligatorisches Finanzreferendum.....	10
	Art. 25 Wiederkehrende Ausgaben.....	10
V.	Erwerb, Errichtung, Erweiterung und Änderung von Anlagen	11
	Art. 26 Ausführung der Arbeiten.....	11
	Art. 27 Baukosten.....	11
	Art. 28 Verbindungsleitung und Rückbau der ARA Charmey.....	11
	Art. 29 Umbauten in der ARA Broc und der ARA Charmey (ohne Rückbau der Anlagen) und Turbinierung.....	11
	Art. 30 Zukünftige Erweiterungen.....	12
VI.	Betrieb der Anlagen	13
	Art. 31 Interkommunales Netzwerk.....	13
	Art. 32 Kommunale Netzwerke.....	13
	Art. 33 Genehmigung und Anschluss.....	13
	Art. 34 Private Anschlüsse.....	13
	Art. 35 Qualität des Wassers.....	14
	Art. 36 Betriebskosten.....	14
VII.	Ressourcen und Finanzierung	15
	Art. 37 Finanzierung der Anlagen.....	15
	Art. 38 Lastenverteilung – Investitionsausgaben.....	15
	Art. 39 Lastenverteilung – Ergebnislasten.....	15
	Art. 40 Verschuldungsgrenze.....	15
	Art. 41 Übernahme von Kosten im Zusammenhang mit der Erarbeitung von Regionalkonzepten.....	15

Art. 42	Verzug	16
Art. 43	Finanzielle Befugnisse.....	16
VIII.	Buchhaltung, Budget, Konten	17
Art. 44	Buchhaltung.....	17
Art. 45	Budget	17
Art. 46	Rechnungsabschluss	17
IX.	Austritt, Rücktritt, Auflösung.....	18
Art. 47	Austritt	18
Art. 48	Auflösung.....	18
X.	Schlussbestimmungen.....	19
Art. 49	Erste Konstituierung der Organe	19
Art. 50	Inkrafttreten	19
Art. 51	Sprachen	19
XI.	Übergangsbestimmungen.....	20
Art. 52	Bestimmung.....	20
XII.	Annahme.....	21
XIII.	Anhang.....	22

Allgemeine Bestimmungen

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Mitglieder, Bezeichnung, Verbandsgebiet

¹ Die Gemeinden Bas-Intyamon, Botterens, Broc, Bulle, Châtel-sur-Montsalvens, Crésuz, Grandvillard, Gruyères, Haut-Intyamon, Jaun, Le Pâquier und Val-de-Charmey, deren Gebiet im Einzugsgebiet Haute-Gruyère liegt, bilden unter der Bezeichnung «Association intercommunale du Bassin Versant Haute-Gruyère», nachstehend «Verband» oder «ABVH» genannt, einen Gemeindeverband im Sinne der Artikel 109 ff. des Gesetzes vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG, SGF 140.1).

² Dieser Verband hat die Eigenschaft einer Rechtspersönlichkeit des kantonalen öffentlichen Rechts im Sinne von Artikel 109 bis Absatz 2 des GG.

³ Im Falle der Fusion von zwei oder mehr Mitgliedsgemeinden des Verbandes tritt die neue Gemeinde von Amts wegen an die Stelle der fusionierten Gemeinden.

Art. 2 Zwecke

Der Verband hat folgende Zwecke:

- a) Die Ableitung und Reinigung der häuslichen, gewerblichen und industriellen Abwässer des Einzugsgebiets Haute-Gruyère sowie die Nutzung der Energie und der Abfälle, die bei der Abwasserreinigung anfallen, innerhalb einer einzigen Struktur (ABVH), welche die Kläranlagen 2.0 von Broc und Charmey sowie die Verbindungsleitung umfasst.
- b) Die Studie, Planung und Umsetzung von Umbauten der ARA Broc, ihrer Anlagen, der Pumpwerke (PW), der Sammler und der Spezialbauten, der Bau der Verbindungsleitung zwischen der ARA Charmey und der ARA Broc, der Umbau der ARA Charmey sowie anderer Anlagen von gemeinsamem Interesse im Zusammenhang mit dem Gewässerschutz, sowie der Betrieb und der Unterhalt der genannten Anlagen, insbesondere der Stromerzeugungsanlage (Turbinierung);
- c) Der Zusammenschluss der Association intercommunale pour l'épuration des eaux usées du Comté de Gruyère (AICG) und der Association pour l'épuration des eaux de Charmey et environs (AECE) im hier behandelten Verband der ABVH.
- d) Die Studie, Planung und Umsetzung weiterer Regionalkonzepte im Zusammenhang mit dem allgemeinen Gewässerschutz, die für die Mitgliedsgemeinden aufgrund von Verpflichtungen aus eidgenössischen oder kantonalen Gesetzen von Interesse sind.
- e) Der Verband kann auch gegen Entgelt Dienstleistungen für Gemeinden, Gemeindeverbände oder Dritte anbieten.

Art. 3 Sitz – Dauer

¹ Der Sitz des Verbandes ist Broc.

² Die Dauer des Verbandes ist unbefristet.

Art. 4 Eigentumsbeschränkung

Die dem Verband gehörenden Bauwerke sind die in Anhang 3 aufgelisteten (siehe beigefügte Planunterlagen)¹.

¹ Zum Zeitpunkt der Erstellung den Statuten sind die Pläne noch nicht verfügbar.

II. Organe des Verbandes

Art. 5 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Delegiertenversammlung, im Folgenden Versammlung genannt,
- b) der Vorstand, im Folgenden der Vorstand,
- c) der Finanzausschuss.

a. Die Delegiertenversammlung

Art. 6 Vertretung der Gemeinden

¹ Jede Gemeinde verfügt in der Versammlung über eine Stimme pro 1500 Einwohnerinnen und Einwohner, gemäss den aktuellsten Statistiken der Freiburger Bevölkerung, die vom Amt für Statistik erstellt und vom Staatsrat bestätigt wurden. Der über die Tranche hinausgehende Bruchteil ergibt eine zusätzliche Stimme. Grundsätzlich hat jede Gemeinde Anspruch auf mindestens eine Stimme.

² Jede Gemeinde ernennt eine Delegierte / einen Delegierten, die/der ihre Stimmen vertritt.

³ Wenn eine Gemeinde an mehrere Abwasserreinigungsanlagen angeschlossen ist, werden nur die Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb des Verbandsgebiets berücksichtigt.

⁴ Die Stimmenverteilung wird zusammen mit dem Schlüssel für die Verteilung der Betriebskosten neu berechnet.

Art. 7 Ernennung der Delegierten und Dauer des Mandats

¹ Innerhalb von vier Wochen nach der Vereidigung der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte bestimmt der Gemeinderat jeder Mitgliedsgemeinde, in der Regel aus seinen Reihen, die Delegierten für die Legislaturperiode, die derjenigen des Gemeinderats entspricht.

² Der Gemeinderat kann eine oder mehrere Stellvertreterinnen / einen oder mehrere Stellvertreter für die Delegierten ernennen.

³ Die Namen der delegierten Personen werden dem Sekretariat des Verbandes umgehend mitgeteilt.

Art. 8 Konstituierende Sitzung

¹ Die erste konstituierende Sitzung wird von den Präsidentinnen / den Präsidenten der jeweiligen Verbände gemeinsam einberufen.

² Die folgenden konstituierenden Sitzungen (nach den Wahlen) werden von der Präsidentin / vom Präsidenten des Vorstands einberufen.

³ Die Versammlung konstituiert sich für die Legislaturperiode, indem sie ihren Präsidenten oder ihre Präsidentin, ihren Vizepräsidenten oder ihre Vizepräsidentin und ihren Sekretär oder ihre Sekretärin wählt. Der Präsident / die Präsidentin und der Vizepräsident / die Vizepräsidentin dürfen nicht Delegierte derselben Gemeinde sein.

Art. 9 Befugnisse und Funktionsweise

Die Versammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Wahl des Präsidenten / der Präsidentin, des Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin des Vorstands und der anderen Mitglieder des Vorstands; der Präsident / die Präsidentin und der Vizepräsident / die Vizepräsidentin des Vorstands können auch den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz der Versammlung übernehmen;
- b) Wahl der Mitglieder der Finanzausschusses, nachdem sie deren Anzahl festgelegt hat;
- c) Ernennung der Revisionsstelle;
- d) Aufnahme neuer Gemeinden und Festlegung der Eintrittsbedingungen auf Vorschlag des Vorstands;
- e) Änderung der Statuten, vorbehaltlich der Art. 10a Bst. f und 113 GG;
- f) Verabschiedung von Reglementen zur Sicherstellung der Durchführung der vom Verband übernommenen Aufgaben;
- g) Ausübung anderer Befugnisse finanzieller Art in Übereinstimmung mit der Finanzgesetzgebung;
- h) Annahme des Budgets, Genehmigung der Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Geschäftsberichts;
- i) Abstimmungen über die Investitionsausgaben, die entsprechenden zusätzlichen Kredite und die Deckung dieser Ausgaben;
- j) Annahme des Schlüssels zur Verteilung der Kosten zwischen den Mitgliedsgemeinden;
- k) Entscheidungen über Ausgaben, die nicht in einem genehmigten Budgetkredit enthalten sind und die im Finanzreglement erwähnte Limite überschreiten; vorbehalten bleibt Art. 36 GFHG;
- l) Festlegung allfälliger ausserordentlicher Beiträge zur Deckung des Betriebsdefizits;
- m) Entscheidungen über den Kauf oder Verkauf von Grundstücken innerhalb der Grenzen des Finanzreglements;
- n) Entscheidung über die Auflösung des Verbandes;
- o) auf Vorschlag des Vorstands, Annahme von Generalplänen, Änderungen an Anlagen und Sammlern des Verbandes;
- p) auf Vorschlag des Vorstands, Annahme der Planung von Regionalkonzepten.

Art. 10 Einberufung und Häufigkeit

¹ Die Versammlung tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, um das Budget zu verabschieden und die Jahresrechnung zu genehmigen. Weitere Sitzungen können stattfinden, wenn der Vorstand es für notwendig erachtet oder wenn ein Drittel der Gesamtstimmenzahl der Delegierten oder der Mitgliedsgemeinden es verlangt. Im letzteren Fall muss die Versammlung innerhalb der Frist von dreissig Tagen einberufen werden.

² Die Versammlung wird vom Vorstand mittels einer individuellen Einladung einberufen, die jedem Delegierten und zur Information jeder Mitgliedsgemeinde mindestens 14 Tage im Voraus zugestellt wird. Ausserdem werden Datum, Zeit, Ort und Tagesordnung mindestens zehn Tage im Voraus durch eine Anzeige im Amtsblatt des Kantons Freiburg öffentlich bekannt gegeben.

- a) Die Einberufung enthält eine Liste der Traktanden.
- b) Die Nichtbeachtung dieser Formalitäten führt zur Ungültigkeit der Beschlüsse.
- c) Die Einberufung und die Unterlagen zur Tagesordnung werden der Öffentlichkeit und den Medien zugänglich gemacht, sobald sie an die Mitglieder versandt wurden.
- d) Die Unterlagen aus dem Generalplan, die sich auf die Tagesordnung beziehen, werden während 14 Tagen im Sekretariat der Gemeinde, in der der Verband seinen Sitz hat, hinterlegt. Notfälle sind vorbehalten.

Organe des Verbandes

Art. 11 Öffentlichkeit und Protokoll

- ¹ Die Sitzungen der Versammlung sind öffentlich.
- ² Die Modalitäten dieser Öffentlichkeit und die Präsenz der Medien werden durch das Gesetz über die Information und den Zugang zu Dokumenten (InfoG) geregelt.
- ³ Die Beratungen der Versammlung werden protokolliert.
- ⁴ Das Protokoll wird sofort nach seiner Erstellung auf der Website der Sitzgemeinde und/oder des Verbandes veröffentlicht, wobei
 - a) bis zu seiner Genehmigung sein vorläufiger Charakter anzugeben ist.
 - b) der Vorstand aus Gründen des Datenschutzes bestimmte Passagen in der im Internet veröffentlichten Version anonymisieren kann, indem er dies im Dokument deutlich kennzeichnet.

Art. 12 Beratungen, Entscheidungen

- ¹ Die Versammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn das Mehr der Stimmen vertreten ist.
- ² Auf Antrag einer anwesenden Gemeinde werden die Ernennungen in geheimer Abstimmung vorgenommen. Alle anderen Entscheidungen werden durch Handzeichen getroffen.
- ³ Beschlüsse werden mit dem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen, leere und ungültige Stimmzettel werden nicht gezählt.
- ⁴ Bei Stimmgleichstand entscheidet der Präsident / die Präsidentin.
- ⁵ Bei Stimmgleichheit bei der Wahl des Präsidenten / der Präsidentin erfolgt ein Losentscheid durch den scheidenden Präsidenten / die scheidende Präsidentin.
- ⁶ Die Regel bezüglich des Ausstands eines Mitglieds der Gemeindeversammlung gilt analog auch für die Delegierten (Art. 21 GG).
- ⁷ Die Mitglieder des Vorstands nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

b. Der Vorstand

Art. 13 Zusammensetzung

- ¹ Jede Gemeinde ist durch ein Mitglied im Vorstand vertreten. Die Mitglieder werden für eine Legislaturperiode oder den Rest der Legislaturperiode gewählt und sind wieder wählbar.
- ² Die Vertretung eines abwesenden Mitglieds ist nicht zulässig.
- ³ Der Vorstand kann Dritte mit beratender Stimme zur Mitarbeit heranziehen.
- ⁴ Der Vorstand konstituiert sich selbst und wählt den Präsidenten / die Präsidentin und den stellvertretenden Präsidenten / die stellvertretende Präsidentin.

Art. 14 Sekretär/-in und Finanzverwalter/-in

Der Vorstand ernennt seinen Sekretär oder seine Sekretärin und seinen Finanzverwalter oder seine Finanzverwalterin. Er oder sie darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Die zwei Funktionen können kumuliert werden.

Organe des Verbandes

Art. 15 Einberufung und Entscheidungen

- ¹ Der Präsident / die Präsidentin beruft den Vorstand nach Bedarf oder auf Antrag von zwei seiner Mitglieder ein.
- ² Der Vorstand ist nur dann beschlussfähig, wenn das absolute Mehr seiner Mitglieder anwesend ist.
- ³ Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit dem absoluten Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- ⁴ Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident / die Präsidentin.
- ⁵ Die Regel bezüglich des Ausstands eines Mitglieds des Gemeinderats gilt analog auch für die Mitglieder des Vorstands (Art. 65 GG).

Art. 16 Befugnisse

- ¹ Der Vorstand hat folgende Befugnisse:
 - a) Leitung und Verwaltung des Verbandes;
 - b) Vertretung des Verbandes gegenüber Dritten;
 - c) Vorbereitung der Gegenstände, die der Versammlung vorgelegt werden sollen, und Ausführung der Beschlüsse der Versammlung;
 - d) Erstellung des Budgets, der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts;
 - e) Für die Versammlung, Vorschlag bezüglich des Verteilungsschlüssels für die Betriebs- und Instandhaltungskosten der Einrichtungen und des Verteilungsschlüssels für die Investitionskosten des Verbandes;
 - f) Für die Versammlung, Vorlage von Anträgen auf Verpflichtungskredite, die über das im Finanzreglement vorgesehene Limit hinausgehen;
 - g) Einstellung von Personal, Festlegung von Aufgabenbeschreibungen und Gehältern sowie Überwachung der Tätigkeit.
- ² In Bezug auf die Studie, die Planung und die Umsetzung von Umbauten seines Anlagevermögens sowie anderer Anlagen von gemeinsamem Interesse im Zusammenhang mit dem Gewässerschutz und entsprechend dem in Art. 2 Bst. b und c erwähnten Zweck, hat der Vorstand folgende Befugnisse:
 - h) Vergabe der jeweiligen Aufträge und der Ausarbeitung von Projekten und Kostenvoranschlägen;
 - i) Durchführung aller notwendigen Schritte, um Baubewilligungen, Genehmigungen und Subventionen zu erhalten;
 - j) Prüfung der Angebote, Vergabe der Arbeiten und Überwachung der Ausführung;
 - k) Erstellung von Bauabrechnungen und Vorlage an die Versammlung zur Kenntnisnahme;
 - l) Regelung aller technischen Fragen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Einrichtungen;
 - m) Verfolgung und Koordinierung der in Art. 2 Bst. d erwähnten Studie und Planung der weiteren Regionalkonzepte.
 - n) Überwachung der Erreichung der Verbandsziele gemäss den Beschlüssen der Delegiertenversammlung und Ergreifung aller dazu notwendigen Massnahmen.
- ³ Der Vorstand übt alle Befugnisse aus, die nicht durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Organ übertragen werden.

Art. 17 Kommissionen, Delegationen

Der Vorstand kann Kommissionen ernennen, insbesondere eine Baukommission, oder Delegationen bilden und ihnen bestimmte Kompetenzen auf Basis eines Pflichtenhefts übertragen.

Art. 18 Finanzausschuss

- ¹ Der Finanzausschuss setzt sich aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern zusammen.
- ² Er übt die Befugnisse aus, die ihm durch die Gesetzgebung über die Gemeindefinanzen übertragen werden.

III. Revision

Art. 19 Revisionsstelle

- ¹ Die Revisionsstelle wird auf Vorschlag des Finanzausschusses von der Versammlung gewählt.
- ² Die Revisionsstelle wird von der Versammlung für höchstens drei Jahre beauftragt.
- ³ Seine Amtszeit kann verlängert werden, darf jedoch sechs aufeinander folgende Jahre nicht überschreiten.

Art. 20 Befugnisse der Revisionsstelle

- ¹ Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung den Vorschriften der kommunalen Finanzgesetzgebung entsprechen.
- ² Der Vorstand stellt der Revisionsstelle alle Unterlagen und Auskünfte zur Verfügung, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt.

IV. Vertretung, Reichweite von Entscheidungen und Finanzreferenden

Art. 21 Vertretung

Der Verband wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zu zweien des Präsidenten / der Präsidentin oder des Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin des Vorstands, sowie des Sekretärs / der Sekretärin oder des Finanzverwalters / der Finanzverwalterin.

Art. 22 Reichweite von Entscheidungen

¹ Die Entscheidungen, die von den Organen des Verbandes im Rahmen ihrer gesetzlichen und statutarischen Befugnisse gefasst werden, sind für die Mitgliedsgemeinden des Verbandes bindend.

² Im Streitfall ist Art. 157 GG anwendbar.

Art. 23 Finanzreferendum

¹ Entscheidungen der Versammlung, die eine neue Nettoausgabe zu Lasten der Gemeinden betreffen, die nach Abzug von Subventionen und anderen Beteiligungen Dritter mehr als CHF 1 500 000 beträgt, unterliegen dem fakultativen Referendum.

² Das Referendum kann von den Gemeinderäten eines Viertels der Mitgliedsgemeinden des Verbandes oder von einem Zehntel der aktiven Bürgerinnen und Bürger der Mitgliedsgemeinden verlangt werden.

³ Das Referendumsbegehren muss an das Gemeindesekretariat der Sitzgemeinde der ARA gerichtet werden, unter den Bedingungen, die im Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte festgelegt sind. Der Vorstand nimmt die Aufgaben wahr, die das Gesetz dem Gemeinderat überträgt.

⁴ Die Frist für die Unterschriftensammlung beträgt 60 Tage.

⁵ Die umstrittene Ausgabe ist angenommen, wenn sie von der doppelten Mehrheit der stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger und der Gemeinden gebilligt wird.

Art. 24 Obligatorisches Finanzreferendum

Beschlüsse der Versammlung, die eine neue Nettoausgabe zu Lasten der Gemeinden betreffen, die nach Abzug von Subventionen und anderen Beteiligungen Dritter mehr als CHF 50 000 000 beträgt, unterliegen dem obligatorischen Referendum.

Art. 25 Wiederkehrende Ausgaben

Für eine allfällige Bestimmung der Anwendung des fakultativen oder obligatorischen Referendums bei wiederkehrenden Ausgaben werden die Jahrestanchen addiert. Wenn die Anzahl der Jahre, in denen die Ausgabe anfällt, nicht bestimmt werden kann, wird das Zehnfache der jährlichen Ausgabe gezählt.

V. Erwerb, Errichtung, Erweiterung und Änderung von Anlagen

Art. 26 Ausführung der Arbeiten

Die Realisierung eventueller Erweiterungen oder Änderungen der ARA Broc, ihrer Anlagen, der Pumpwerke (PW), der Sammelleitungen, der Sonderbauten, sowie der Bau der Verbindungsleitung zwischen der ARA Charmey und der ARA Broc, der Umbau der ARA Charmey und anderer Anlagen von gemeinsamem Interesse erfolgt gemäss den von der Versammlung angenommenen Plänen und Projekten.

Art. 27 Baukosten

Die Kosten für die Errichtung der in Art. 2 definierten Gemeinschaftsanlagen werden nach zwei Schlüsseln auf die Gemeinden aufgeteilt (vgl. Berechnung des Schlüssels in Anhang 1):

- Die Finanzierung der Verbindungsleitung und des Rückbaus der ARA Charmey wird gemäss dem in Art. 28 festgelegten Schlüssel aufgeteilt.
- Die Finanzierung der Umbauten in der ARA Broc und der ARA Charmey (ohne Rückbau der Anlagen) sowie des Turbinierens wird nach dem in Art. 29 festgelegten Schlüssel aufgeteilt.

Art. 28 Verbindungsleitung und Rückbau der ARA Charmey

Die finanziellen Belastungen werden nach dem untenstehenden Schlüssel auf die Gemeinden aufgeteilt.

Gemeinden	Verteilerschlüssel für die Verbindungsleitung und den Rückbau der ARA Charmey
Châtel	5.41 %
Crésuz	6.49 %
Jaun	17.85 %
Val-de-Charmey	70.25 %
Bas-Intyamou	0 %
Botterens	0 %
Broc	0 %
Bulle	0 %
Grandvillard	0 %
Gruyères	0 %
Haut-Intyamou	0 %
Le Pâquier	0 %
TOTAL	100.00

Art. 29 Umbauten in der ARA Broc und der ARA Charmey (ohne Rückbau der Anlagen) und Turbinierung

Die von jeder Gemeinde zu tragenden finanziellen Lasten werden nach dem untenstehenden Schlüssel auf die Gemeinden aufgeteilt:

Erwerb, Errichtung, Erweiterung und Änderung von Anlagen

Gemeinden	Schlüssel für die Verteilung der Investitionskosten Anteil %
Bas-Intyamon	7.28 %
Botterens	2.26 %
Broc	15.49 %
Bulle (Sektor La Tour-de-Trême)	22.72 %
Châtel-sur-Montsalvens	2.12 %
Crésuz	2.48 %
Grandvillard	3.49 %
Gruyères	11.74 %
Haut-Intyamon	9.22 %
Jaun	2.44 %
Le Pâquier	4.51 %
Val-de-Charmey	16.25 %
TOTAL	100.00 %

Art. 30 Zukünftige Erweiterungen

¹ Die durch den Verband zu tragenden zukünftigen Investitionskosten werden unter den Mitgliedsgemeinden auf der Grundlage eines Verteilungsschlüssels aufgeteilt, der anhand der am Eingang der ARA gemessenen hydraulischen und biochemischen CSB-Fracht (chemischer Sauerstoffbedarf) sowie der von den Gemeinden gelieferten Daten erstellt wird.

² Die Kriterien, die bei der Berechnung des Verteilungsschlüssels für die zukünftigen Investitionskosten berücksichtigt werden, sind zum einen das Volumen des kommunalen und industriellen Abwassers, des Regenwassers und des unverschmutzten Fremdwassers, und zum anderen die kommunale und industrielle Schmutzlast in CSB.

³ Die beiden prozentualen Kriterien werden im Verhältnis von 2/3 für das hydraulische Kriterium und 1/3 für das Kriterium der Schadstoffbelastung gewichtet, um den durchschnittlichen Prozentsatz jeder Gemeinde zu ermitteln.

VI. Betrieb der Anlagen

Art. 31 Interkommunales Netzwerk

Die Kosten für die Verlegung des bestehenden Sammlers werden von den Gemeinden getragen, wenn diese Arbeiten im Zusammenhang mit der Raumplanung oder der Zonierung stehen.

Art. 32 Kommunale Netzwerke

¹ Die Mitgliedsgemeinden müssen ihr Kanalisationsnetz in gutem Zustand halten und Schäden, die den ordnungsgemässen Betrieb der Abwasserreinigungsanlage oder die interkommunalen Bauwerke und Anlagen beeinträchtigen könnten, unverzüglich und auf eigene Kosten beheben.

² Die Gemeinden müssen speziell dafür sorgen, dass die nach dem Stand der Technik vorgeschriebenen Vorbehandlungsanlagen installiert und gewartet werden.

³ Der Vorstand hat das Recht, die Gemeindekanalisationen und die Kanalisationen der Industrie- und Gewerbebetriebe auf dem Gebiet der Mitgliedsgemeinden jederzeit kontrollieren zu lassen. Er ergreift die erforderlichen Massnahmen, wenn die Anlage einer Privatperson oder die von einer Verbandsgemeinde betriebene Anlage nicht den Anforderungen entspricht.

⁴ Die Gemeinden sind jeweils selbst für die Qualität der Abwässer verantwortlich, die sie in die Abwasserreinigungsanlage einleiten.

⁵ Die Gemeinden sorgen innert der durch die Bestimmungen des Bundes festgelegten Fristen dafür, dass sie ihre Abwässer ohne unverschmutztes Wasser mit ständigem Durchfluss in das ABVH-Netz einleiten. Vorbehalten bleiben die Entscheidungen der kantonalen Behörde im Sinne von Art. 12 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG).

Art. 33 Genehmigung und Anschluss

Die Genehmigung zum Anschluss der kommunalen Sammler an interkommunale Sammler wird vom Vorstand auf Gutachten des AfU erteilt. Eine neue Genehmigung ist erforderlich, wenn sich die Menge und die Qualität des in den interkommunalen Sammler eingeleiteten Wassers merklich und dauerhaft ändern.

Art. 34 Private Anschlüsse

¹ Grundsätzlich können private Kanalisationen nicht direkt an interkommunale Sammler angeschlossen werden. Der Vorstand kann in ganz aussergewöhnlichen Fällen unter den von ihm festgelegten Bedingungen Ausnahmen zulassen.

² Gesuche für private Anschlüsse sind zusammen mit einem Lageplan und einem Plan für den Anschluss an die Kanalisation über den jeweiligen Gemeinderat an den Verband zu richten. Nötigenfalls kann der Vorstand ein Gutachten des Amtes für Umwelt (AfU) einholen.

³ Die Gebühren für private Anschlüsse an interkommunale Sammler und die Abwassergebühren werden von den betroffenen Gemeinden nach dem für die kommunalen Sammler angewandten Satz gemäss dem Gemeindereglement erhoben.

Art. 35 Qualität des Wassers

Die Qualität des zur Behandlung in der ARA zugelassenen Wassers ergibt sich aus den entsprechenden eidgenössischen und kantonalen Richtlinien.

Art. 36 Betriebskosten

¹ Die Kosten für den Betrieb und die Instandhaltung der Anlagen des Verbandes sowie die Verwaltungskosten werden unter den Mitgliedsgemeinden auf der Grundlage eines Verteilungsschlüssels (siehe Anhang 2) aufgeteilt, der anhand der hydraulischen und biochemischen CSB-Frachten (chemischer Sauerstoffbedarf), die am Eingang der ARA gemessen werden, sowie der von den Gemeinden gelieferten Daten festgelegt wird.

² Die Kriterien, die für die Berechnung des Betriebskostenschlüssels herangezogen werden, sind zum einen das Volumen der kommunalen und industriellen Abwässer, des Regenwassers und des unverschmutzten Fremdwassers und zum anderen die kommunale und industrielle Schmutzlast in CSB.

³ Die beiden prozentualen Kriterien werden zur Ermittlung des durchschnittlichen Prozentsatzes jeder Gemeinde im Verhältnis 1/3 für das hydraulische Kriterium und 2/3 für das Kriterium der Schmutzlast gewichtet.

⁴ Der Schlüssel zur Verteilung der Betriebskosten wird alle drei Jahre auf der Grundlage der Vorjahreswerte aktualisiert.

VII. Ressourcen und Finanzierung

Art. 37 Finanzierung der Anlagen

¹ Der Verband finanziert die Anlagen für den Transport und die Reinigung der Abwässer. Zu diesem Zweck gibt er sich eine Finanzplanung, für die er über folgende Ressourcen verfügt:

- a) die Beiträge der Mitgliedsgemeinden;
- b) Subventionen vom Bund und von den Kantonen;
- c) Kredite und andere Beiträge;
- d) Anleihen.

Art. 38 Lastenverteilung – Investitionsausgaben

¹ Die Investitionsausgaben nach Abzug der Einnahmen werden vom Verband finanziert.

² Die finanziellen Lasten, die sich aus den Investitionen ergeben, werden unter den Mitgliedsgemeinden gemäss Art. 39 aufgeteilt.

Art. 39 Lastenverteilung – Ergebnislasten

¹ Die Ergebnislasten setzen sich aus den finanziellen Lasten (Zinsen und Abschreibungen) und den Lasten des Betriebs zusammen.

² Die finanziellen Lasten, die sich aus den Investitionen ergeben, werden in Anwendung der Artikel 27 bis 30 unter den Mitgliedsgemeinden aufgeteilt.

³ Die Betriebskosten werden unter den Mitgliedsgemeinden in Anwendung von Art. 36 aufgeteilt.

⁴ Die Betriebskosten werden in Form von Vorauszahlungen in Rechnung gestellt, die vom Vorstand festgelegt werden. Der endgültige Saldo wird nach der Genehmigung der Jahresrechnung durch die Versammlung erhoben.

Art. 40 Verschuldungsgrenze

¹ Der Gemeindeverband kann Kredite aufnehmen.

² Die Verschuldungsgrenze des Verbandes wird wie folgt festgelegt:

- a) bis zu einem Höchstbetrag von CHF 50 000 000 für Investitionen;
- b) bis zu einem Höchstbetrag von CHF 1 000 000 für das Kassenkonto.

Art. 41 Übernahme von Kosten im Zusammenhang mit der Erarbeitung von Regionalkonzepten

¹ Die Mitgliedsgemeinden beteiligen sich an den Kosten für die Erarbeitung der Regionalkonzepte im Sinne von Art. 2 Bst. d).

² Die Ausgaben des Verbandes werden unter den Mitgliedsgemeinden nach dem zum Zeitpunkt der Umsetzung eines Regionalkonzepts geltenden Verteilungsschlüssel gemäss Art. 39 dieser Statuten aufgeteilt.

³ Wenn ein Projekt für eine oder mehrere bestimmte Gemeinden von besonderem Interesse ist, kann die Delegiertenversammlung in Abweichung von Absatz 2 einen anderen Verteilungsschlüssel vorsehen, der die

Ressourcen und Finanzierung

in Absatz 5 festgelegten Kriterien angemessen berücksichtigt, vorausgesetzt, die Delegiertenversammlung nimmt diesen spezifischen Schlüssel in Übereinstimmung mit den geltenden Statuten an.

⁴ Infolge der Annahme des spezifischen Schlüssels werden Ausgleichszahlungen zwischen den Gemeinden vorgenommen, wenn bereits Kosten nach dem in Absatz 3 festgelegten Schlüssel angefallen sind.

⁵ Das besondere Interesse im Sinne von Absatz 3 wird anhand von Kriterien definiert, die den Eigenschaften des Projekts Rechnung tragen.

Art. 42 Verzug

Jeder Verzug bei der von einer Mitgliedsgemeinde des Verbandes geschuldeten Zahlung für die Bau- und Betriebskosten hat die Erhebung von Zinsen zur Folge, die zum gewichteten Durchschnittzinssatz der Anleihen berechnet werden.

Art. 43 Finanzielle Befugnisse

Die finanziellen Befugnisse der verschiedenen Organe des Verbandes werden im Finanzreglement detailliert beschrieben.

VIII. Buchhaltung, Budget, Konten

Art. 44 Buchhaltung

- 1 Der Verband führt eine Buchhaltung, die den Regeln der kommunalen Finanzgesetzgebung unterliegt.
- 2 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr (Art. 10 GFHG)
- 3 Der Verband kann eine der Mitgliedsgemeinden mit der Führung seiner Buchhaltung beauftragen.

Art. 45 Budget

- 1 Das Budget wird vom Vorstand aufgestellt.
- 2 Es wird den Mitgliedsgemeinden mit dem Vermerk «vorläufig» bis zum 15. Oktober des Jahres, das dem Rechnungsjahr vorausgeht, übermittelt.
- 3 Jeder Mitgliedsgemeinde und dem Amt für Gemeinden wird ein Exemplar zugestellt.

Art. 46 Rechnungsabschluss

- 1 Der geprüfte Rechnungsabschluss wird der Versammlung innert fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres vorgelegt.
- 2 Nach der Genehmigung durch die Versammlung wird der Rechnungsabschluss zur Kontrolle an das Amt für Gemeinden weitergeleitet.
- 3 Jeder Gemeinde wird ein Exemplar des Rechnungsabschlusses ausgehändigt.

IX. Austritt, Rücktritt, Auflösung

Art. 47 Austritt

¹ Eine Gemeinde kann unter Einhaltung einer fünfjährigen Ankündigungsfrist zum Ende eines Haushaltsjahres aus dem Verband austreten. Das Gesuch muss schriftlich gestellt werden. Die austretende Gemeinde muss nachweisen, dass sie in der Lage ist, die gesetzlichen Anforderungen an die vom Verband übernommenen Aufgaben auf andere Weise zu erfüllen. Darüber hinaus dürfen den anderen Gemeinden keine Nachteile entstehen.

² Die austretende Gemeinde hat weder Anspruch auf die Rückzahlung der geleisteten Beiträge noch auf einen Anteil am Vermögen des Verbandes. Ausserdem muss sie den Betrag der Betriebskosten bis zu ihrem effektiven Austritt zahlen.

³ Die gesamtschuldnerische Haftung gegenüber den Gläubigern des Verbandes erlischt fünf Jahre nach dem Austritt.

⁴ Die austretende Gemeinde erstattet dem Verband den sie betreffenden Teil der Schulden, der nach dem in den Artikeln 26 bis 29 vorgesehenen Verteilungsschlüssel auf der Grundlage der Schlussbilanz des letzten Geschäftsjahres vor dem Austritt berechnet wird.

Art. 48 Auflösung

¹ Der Verband kann nur aufgelöst werden, wenn der Beschluss von den Mitgliedsgemeinden einstimmig angenommen wird.

² Der aufgelöste Verband tritt in Liquidation, es sei denn, dass sein Vermögen von einer Mitgliedsgemeinde oder einem Dritten übernommen wird. In jedem Fall geben die Liquidationsorgane allen Lösungen den Vorzug, die eine Fortführung der bisher vom Verband übernommenen Aufgaben ermöglichen.

³ Verfügbares Vermögen oder nicht gedeckte Schulden werden unter den Mitgliedsgemeinden im Verhältnis zu ihren jeweiligen in den Artikeln 26 bis 29 festgelegten Beiträgen aufgeteilt.

X. Schlussbestimmungen

Art. 49 Erste Konstituierung der Organe

¹ Innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten der vorliegenden Statuten ernennt der Gemeinderat jeder Mitgliedsgemeinde die Delegierten gemäss diesen Statuten.

² Die erste konstituierende Sitzung wird von den amtierenden Präsidenten / Präsidentinnen der AECE und der AICG einberufen.

Art. 50 Inkrafttreten

¹ Die vorliegenden Statuten treten in Kraft, nachdem sie von allen in Artikel 1 genannten Gemeinden angenommen und vom Staatsrat genehmigt worden sind.

² Allfällige spätere Revisionen treten in Kraft, nachdem sie von der Versammlung und einstimmig von Gemeinden (bei Übernahme einer neuen Aufgabe) oder von mindestens $\frac{3}{4}$ der Gemeinden, die mehr als $\frac{3}{4}$ der gesetzlichen Bevölkerung aller Verbandsgemeinden vertreten (bei einer wesentlichen Änderung), angenommen und von der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft genehmigt worden sind (Art. 113 GG).

Art. 51 Sprachen

Die Statuten sind in deutscher und französischer Sprache abgefasst, wobei die Statuten in französischer Sprache rechtsverbindlich sind.

XI. Übergangsbestimmungen

Art. 52 Bestimmung

¹ Nach Abschluss aller unter Art. 2 Bst. b) genannten Arbeiten und dem betriebsbereiten Anschluss der beiden Anlagen in Broc und Charmey, welche die Betriebsaufnahme der ABVH ermöglichen, übernimmt der Verband alle Aufgaben, Rechte, Pflichten, Aktiven und Passiven der beiden Verbände gemäss einer Vereinbarung über die Übernahme der Infrastrukturen und der Verpflichtungen.

² Die Auflösung der beiden Verbände AICG und AECE wird wirksam, sobald der in Art. 2 Bst. c) genannte Zusammenschluss erfolgt ist.

³ Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 oben erlauben es den Mitgliedsgemeinden, während der Übergangszeit mehreren Verbänden für die Reinigung ihrer Abwässer anzugehören.

⁴ Nach der teilweisen Betriebsaufnahme der ABVH und solange nicht alle Mitgliedsgemeinden ihr Wasser in die ARA Broc einleiten können, werden die allgemeinen Verwaltungskosten gemäss dem Investitionsschlüssel (siehe Anhang 1) aufgeteilt.

⁵ Während der Übergangszeit sind die Verbände der AICG und AECE für die Aufrechterhaltung des Betriebs und die Verwaltung ihrer eigenen bestehenden Einrichtungen verantwortlich, solange diese nicht formell zurückgebaut oder durch den neuen Verband übernommen worden sind. Dies gilt für alle Bauwerke, die für die Weiterleitung und Reinigung der Abwässer im Einzugsgebiet erforderlich sind.

⁶ Die ARA Broc und Charmey verwalten ihr Personal bis zur Inbetriebnahme und ihrem Anschluss an die ARA Broc. Dabei erfolgt jedoch jede Neubesetzung von Stellen in Absprache zwischen den beiden bestehenden Verbänden, wenn vorgesehen ist, dass dieses Personal im neuen Verband weiter angestellt bleiben wird.

⁷ Das Personal ist mit beratender Stimme in den Prozess der Auswahl und der Validierung der Verfahrensweisen einzubeziehen. Die durch diese Integration entstandenen Kosten (Sitzungsgelder, Reisekosten, eventuelle Schulungen usw.) werden gemäss dem Investitionsschlüssel der ABVH (siehe Anhang 1) aufgeteilt.

⁸ Nach Ablauf der Übergangszeit werden die Übereinkommen und anderen Rechtsinstrumente gegenstandslos und werden aufgehoben.

Annahme

XII. Annahme

Gemeinden

Angenommen von der Gemeindeversammlung von Bas-Intyamou, den 12. Dezember 2023

Angenommen von der Gemeindeversammlung von Botterens, den 19. Dezember 2023

Angenommen von der Gemeindeversammlung von Broc, den 12. Dezember 2023

Angenommen von dem Generalrat der Gemeinde von Bulle, den 18. Dezember 2023

Angenommen von der Gemeindeversammlung von Châtel-sur-Montsalvens, den 6. Dezember 2023

Angenommen von der Gemeindeversammlung von Crésuz, den 13. Dezember 2023

Angenommen von der Gemeindeversammlung von Grandvillard, den 29. November 2023

Angenommen von der Gemeindeversammlung von Gruyères, den 11. Dezember 2023

Angenommen von der Gemeindeversammlung von Haut-Intyamou, den 13. Dezember 2023

Angenommen von der Gemeindeversammlung von Jaun, den 27. November 2023

Angenommen von der Gemeindeversammlung von Le Pâquier, den 11. Dezember 2023

Angenommen von dem Generalrat der Gemeinde von Val-de-Charmey, den 11. Dezember 2023

Staatsrat

10. SEP. 2024

Genehmigt durch den Staatsrat des Kantons Freiburg, am

Jean-Pierre Siggen
Präsident


.....



Danielle Gagnaux-Morel
Staatskanzlerin


.....

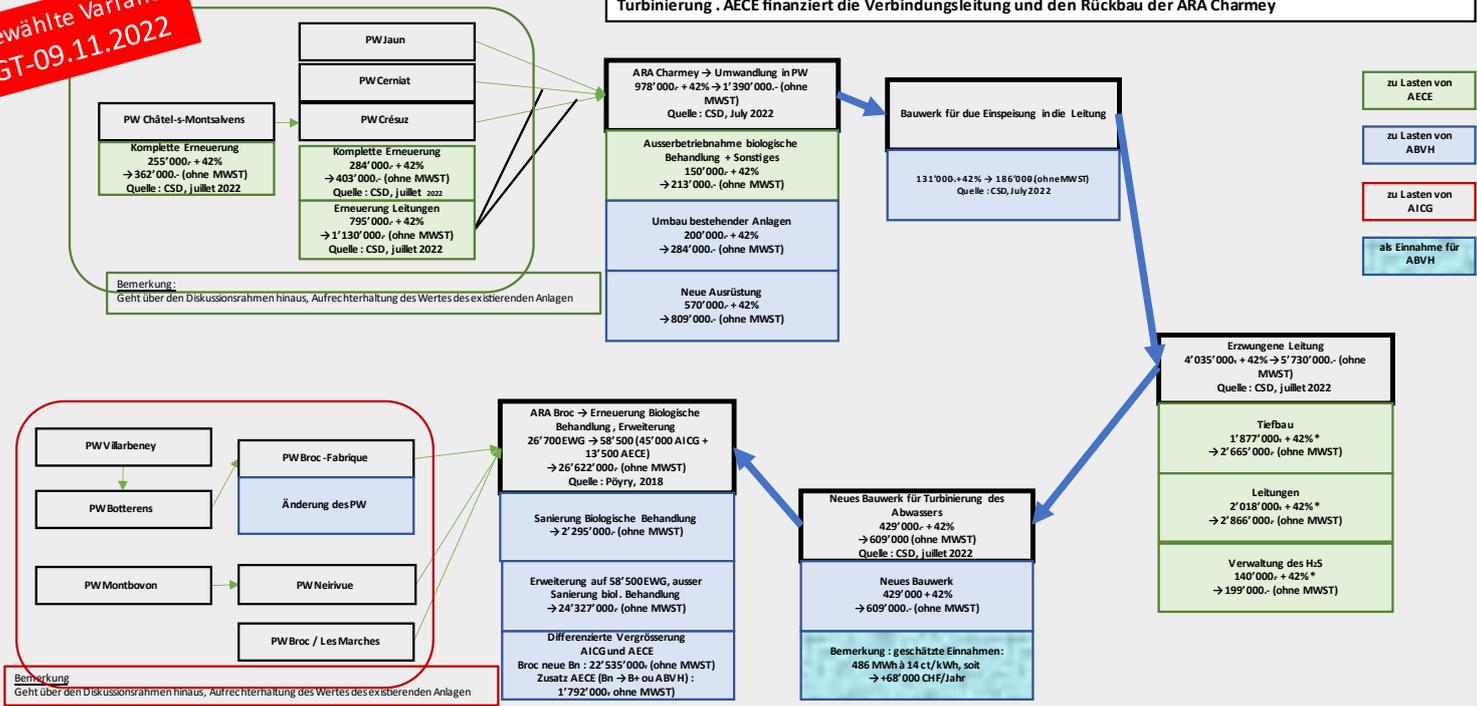
XIII. Anhang

Anhang 1

Kriterien für die Berechnung des Schlüssels zur Verteilung der Investitionen (Art. 27 der Statuten)

Gewählte Variante
GT-09.11.2022

ABVH finanziert die Umbauten in der ARA Broc und der ARA Charmey (ohne Rückbau der Anlagen) sowie die Turbinierung. AECE finanziert die Verbindungsleitung und den Rückbau der ARA Charmey



Bemerkung: +42% entspricht den Kosten für die Einrichtung der Baustelle (10%) an Kosten + 15% einschließlich der Kosten für die Einrichtung der Baustelle plus Honorare (+12% einschließlich der Kosten für die Einrichtung der Baustelle und Sonstiges)

a. Grundsatz

- Zu Lasten der AECE:
 - ✓ Neue Leitung
 - ✓ Rückbau der biologischen Behandlungsstufe der ARA Charmey
- Zu Lasten der ABVH:
 - ✓ Umbau der ARA Charmey in ein PW
 - ✓ Neues Turbinenwerk in Broc
 - ✓ Sanierung und Erweiterung der ARA Broc

b. Berücksichtigte Parameter

- Berechnung der EGW
 - ✓ Nach Schlüssel 2021-23, d.h. Einwohner/-innen am 31.12.2020
 - ✓ Durchschnittlicher EGW

Anhang

c. Gewichtung

- Verteilung nach folgender Gewichtung: $1/3 \text{ EGW}_{\text{bio}} - 2/3 \text{ EGW}_{\text{hydro}}$

d. Abschreibungen

- Amortisation der ARA und ihrer Infrastrukturen: Berechnung über 20 Jahre.
- Abschreibung der Verbindungsleitung: Berechnung über 80 Jahre.

e. Schlüsselgeld

- In die Berechnung einbezogenes Schlüsselgeld (CHF 675 000.00): zuzüglich für die Gemeinden der AECE und abzüglich für die Gemeinden der AICG.

Anhang

Anhang 2

Kriterien für die Berechnung des Betriebsverteilungsschlüssels (Art. 36 der Statuten)

a. Grundsätze:

- Der Grundsatz für die Verteilung der Kosten für die Abwasserreinigung ist das Verursacherprinzip. Das bedeutet, dass die Kosten von demjenigen zu tragen sind, der die Schmutzlast verursacht.
- Der Hauptzweck des Verteilungsschlüssels besteht darin, einen Prozentsatz für jede Gemeinde zu erhalten.
- Die Art und Weise der Berechnung ist für jede Gemeinde gleich und gerecht.

b. Berücksichtigte Parameter:

- Volumen des zu behandelnden Wassers (Abwasser, Regenwasser, unverschmutztes Fremdwasser) - EGW_{hydro}
- Organische Schmutzlast - EGW_{bio}
- Andere Arten der Verschmutzung können in den Parametern berücksichtigt werden, wenn dies als notwendig erachtet wird, insbesondere für die Industrie.

c. Zusätzliche Informationen (von den Gemeinden bereitzustellen):

- Anzahl der Einwohner
- Wasserverbrauch der Abonnenten (Haushalte, Handwerker, Industrie, öffentliche Einrichtungen usw.)
- Geschätzte Wassermengen aus privaten Quellen
- Verbrauchte Wassermengen, die nicht in die ARA eingeleitet werden
- Zusätzliche Wassermengen, die in die ARA eingeleitet werden
- Gesamtflächen der an die ARA angeschlossenen Einheitsgebiete

d. Gewichtung:

- Verteilung nach folgender Gewichtung: $2/3 EGW_{bio} - 1/3 EGW_{hydro}$